

**Vergütungsvereinbarung mit ambulanten  
Pflegediensten gemäß § 89 Elftes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB XI)**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11456**

**Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 19.06.2018**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Zusammenfassung**

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 19.01.2017, bzw. der Vollversammlung vom 25.01.2017 in nichtöffentlicher Sitzung (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07924) wurde das Sozialreferat beauftragt, den auf Landesebene verhandelten Musterangeboten zur Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI im Einzelfall zuzustimmen. Hintergrund war, dass der Widerspruch der Landeshauptstadt München gegen die Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI vom 09.01.2017 zurückzunehmen war. Unter Abwägung der verschiedenen dargestellten Risiken und Konsequenzen im Sozialausschuss am 19.01.2017 wurde dies entsprechend umgesetzt.

In den o.g. Sitzungen wurde von den Stadtratsfraktionen der SPD und CSU ein Änderungsantrag eingebracht und vom Stadtrat beschlossen (vgl. StR-Antrag 14-20 / A 02793). Dieser Änderungsantrag ist Gegenstand der heutigen Bekanntgabe.

**1. Ausgangslage**

Mit Änderungsantrag vom 19.01.2017 wurde das Sozialreferat durch die Stadtratsfraktionen der SPD und CSU beauftragt, dem Stadtrat über die weitere Entwicklung  
- insbesondere hinsichtlich der Synergieeffekte zum Leistungskomplex 17 (LK 17) für Pflegewohngemeinschaften - zu berichten. Dabei sollen dem Stadtrat die finanziellen Auswirkungen für die Landeshauptstadt München durch die Umsetzung der landesweiten Vereinbarungen dargestellt werden. Grundsätzlich sollen auch die

Möglichkeiten einer Kündigung der Vereinbarung dargestellt werden.

## **2. Entwicklung der finanziellen Auswirkungen hinsichtlich LK 17**

Zum Stichtag 28.02.2018 wurden die Fälle, in denen die ambulanten Pflegedienste auf pflegerische Betreuungsmaßnahmen/LK 17 umgestellt haben, in der Fachabteilung ausgewertet.

Insgesamt handelt es sich dabei um bisher 71 Einzelfälle, die gemäß der ab 01.02.2017 gültigen Vergütung für pflegerische Betreuungsmaßnahmen/LK 17 finanziert werden. In der überwiegenden Zahl der Einzelfälle hat sich der Bedarf bzw. Umfang der Leistungen im Vergleich zu Dezember 2016 nicht geändert.

Es entstanden der Landeshauptstadt München monatliche Mehrkosten in Höhe von 143.799,93 Euro im Vergleich zur Zahlung im Dezember 2016. Auf das Jahr 2017 gerechnet beliefen sich die Mehrkosten somit auf ca. 1,726 Mio. Euro. Die Mehrkosten blieben damit weit hinter den Prognosen in Höhe von 16,3 Mio. Euro bis 87 Mio. Euro aus der Sitzungsvorlage vom 19.01.2017 zurück. Seit dem 01.03.2018 werden die Mehrkosten aufgrund des Wechsels der Zuständigkeit durch den Bezirk finanziert.

## **3. Synergieeffekte bei (Pflege-)Wohngemeinschaften**

Die Demenz-Wohngemeinschaften, welche jeweils eine individuelle Vereinbarung nach § 75 SGB XII mit der Landeshauptstadt München für Betreuungsleistungen aus der Zeit vor dem 01.01.2017 haben, rechnen auch weiterhin nach dieser Vergütung ab. Eine Umstellung hat hier nicht mehr stattgefunden. Somit sind hier keine Mehrkosten oder zu prüfenden Synergieeffekte aufgetreten.

Sollten einzelne Pflege- und/oder Demenz-Wohngemeinschaften ohne bisherige Vereinbarung nach § 75 SGB XII pflegerische Betreuungsmaßnahmen erbringen und deren Finanzierung benötigen, so wird der Fachdienst Pflege des Amtes für Soziale Sicherung im Sozialreferat im Einzelfall die Synergieeffekte pro Wohngemeinschaft prüfen. Die Vergütung der Leistungen ergibt sich in diesen Fällen aus der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI.

## **4. Kündigungsmöglichkeit der Vereinbarungen nach § 89 SGB XI**

Die aktuellen Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI wurden schon bei Abschluss hinsichtlich der Zuständigkeitsänderung durch das Bayerische Teilhabegesetz (BayTHG) zum 28.02.2018 befristet und sind indessen ausgelaufen. Für die Zeit ab dem 01.03.2018 unterschrieb der Bayerische Bezirkstag für alle bayerischen Bezirke die Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI. Somit können

diese Vereinbarungen nicht durch die Landeshauptstadt München gesondert gekündigt werden.

Es existierten in diesem Bereich auch zwei Einzelvereinbarungen nach § 89 SGB XI mit zwei Münchener Pflegediensten. Hierzu hat der Bezirkstag Oberbayern in seinem Sozialausschuss am 08.03.2018 beschlossen, diese Vereinbarungen für die Zeit ab dem 01.03.2018 inhaltsgleich zu übernehmen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Bekannt gegeben**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

## **III. Abdruck von I. mit II. über D-II-V/SP an das Direktorium – Dokumentationsstelle an die Stadtkämmerei an das Revisionsamt z.K.**

**IV. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

**2. An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**  
**An die Frauengleichstellungsstelle**  
z.K.

Am

I.A.